

UPDATE VERGABERECHT

E-VERGABE: KEINE UNTERSCHRIFT ERFORDERLICH

OLG Naumburg, Beschluss vom 04.10.2019, 7 Verg 3/19

Ein Auftraggeber (AG) schrieb Leistungen der Unterhaltsreinigung seiner Dienstgebäude aus. Er bediente sich hierfür einer E-Vergabe-Plattform. Die Angebotsabgabe wurde sowohl elektronisch als auch schriftlich zugelassen. Die Vergabeunterlagen enthielten mehrere Vordrucke des VHB-Bund, welche gemäß den Bewerbungsbedingungen für die Angebotsabgabe zu verwenden waren. Zu diesen Vordrucken gehörten auch verschiedene von den Bietern abzugebende Verpflichtungs- und Eigenerklärungen. Die Vordrucke enthielten in der Schlusszeile jeweils die Bezeichnungen „(Ort, Datum)“ sowie „(Unterschrift, Firmenstempel)“. Die Antragstellerin (ASt) gab ein elektronisches Angebot ab. Im Rahmen der formalen Prüfung ihres Angebots wurden mehrere Mängel festgestellt. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Verpflichtungs- und Eigenerklärungen nicht unterschrieben waren. Das Angebot der ASt wurde daher als nicht formgerecht bewertet und gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV ausgeschlossen. Hiergegen wandte sich die ASt mit ihrem Nachprüfungsantrag.

Mit Erfolg! Das OLG Naumburg betonte, dass es keinen Formmangel darstelle, dass diverse Erklärungen der ASt von dieser lediglich ausgefüllt und nicht ausgedruckt, unterschrieben, ggf. gestempelt und wieder eingescannt worden sind. Nach § 53 Abs. 1 VgV seien die Bieter berechtigt, ihre Angebote in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel zu übermitteln. Danach genüge bei elektronischer Übermittlung des Angebots in allen Teilen die Übermittlung des Angebotsschreibens und aller zum Angebotsinhalt bzw. zur Angebotserläuterung gehörender Erklärungen des Bieters sowie aller seiner sonstigen Eigenerklärungen jeweils die Textform. Diese sehe keine, auch keine eingescannte Unterschrift vor. Allein aus dem Vorhandensein einer Schlusszeile mit der Aufforderung zur Unterschriftsleistung könne bei einer Ausschreibung, in der grundsätzlich elektronisch kommuniziert werden sollte, nicht abgeleitet werden, dass diese für elektronische Angebote systemwidrige Aufforderung zur Unterschriftsleistung Geltung erlangen sollte.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist von großer praktischer Relevanz. Eine Unterschrift elektronisch übermittelter Unterlagen wie Eigenerklärungen sieht das Vergaberecht nicht vor. Zulässig ist es zwar, den Unternehmen freizustellen, Bestandteile ihrer Teilnahmeanträge oder Angebote zu unterschreiben. Aus einer fehlenden Unterschrift dürfen den Unternehmen jedoch keine Nachteile resultieren. Insbesondere darf ein Teilnahmeantrag oder Angebot aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden.